

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4218/20-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss

24.06.2020

Betr.: Führung von Rechtsstreitigkeiten
Klageerhebung des Landkreises Teltow-Fläming gegen zwei Bescheide des
Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt Klagen gegen zwei Bescheide des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 27. Mai 2020.

Luckenwalde, 19. Juni 2020

Wehlan

Sachverhalt:

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) hat mit zwei Bescheiden (Eingang am 27. Mai 2020, Az.: 51-3303-8-006-263 und Az.: 51-3303-8-006-288) einmal einen Betrag von 122.408,75 € und einmal einen Betrag von 167.349,68 € mithin insgesamt 289.758,43 € vom Landkreis Teltow-Fläming gefordert.

Erfasst werden Kosten, die der Landkreis Teltow-Fläming im Rahmen der Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/-innen aufgewendet hatte und vom überörtlichen Träger gem. § 89d (1) SGB VIII erstattet wurden.

Nach späterer Tiefenprüfung durch das MBS wurde von diesem festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Kostenerstattung gem. § 89d (1) SGB VIII und auch gem. § 89 SGB VIII in den o. g. Fällen nicht vorlagen und deshalb erfolgten die Rückforderungen. Die Bescheide werden ohne Weiteres mit Ablauf des 27. Juni 2020 rechtswirksam.

Jugendamt und Rechtsamt empfehlen nach Prüfung jeweils Klage zu erheben (siehe Anlage).

Die Entscheidung über die Erhebung der Klage fällt nicht in die Zuständigkeit des Kreistages (§ 28 BbgKVerf) und ist auch kein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 15 Hauptsatzung). Die Entscheidung fällt damit in die Zuständigkeit des Kreisausschusses (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).

Eine schnellere Vorlage konnte auf Grund des engen Zeitablaufes nicht erfolgen. Das MBS hat noch am 17.06.2020 eine eigene Überprüfung seiner in Frage stehenden Bescheide zugesichert und der Landkreis Teltow-Fläming hat auf ein für sich positives Ergebnis gehofft. In Anbetracht des nahen Fristablaufes für eine Klage war dann die Einladung notwendig.